

## **Kommunal-Info 2/2021**

**22. März 2021**

### **Inhalt**

---

	Seite
<b>Über die Zulässigkeit von Kassenkrediten .....</b>	<b>1-7</b>
<b>Kultur für Öffnungen in der Corona-Pandemie .....</b>	<b>7-8</b>
<b>AöW-Pressemitteilung zum Weltwassertag 2021 .....</b>	<b>9-10</b>
<b>Positionspapier: Bezahlbaren Wohnraum schaffen .....</b>	<b>10-11</b>

### **Über die Zulässigkeit von Kassenkrediten**

- I. Zu Begriff, Zweck und Charakter von Kassenkrediten**
- II. Zulässigkeitsvoraussetzungen**
- III. Berechnung und Weitergeltung des Höchstbetrags**
- IV. Formen des Kassenkredits**
- V. Zuständigkeiten**
- VI. Ausnahmen in Notlagen**

Kassenkredite sind seit vielen Jahren ein wichtiger Indikator für kommunale Finanzprobleme. Obwohl nur zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedacht, sind sie in manchen Kommunen zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument geworden. Seit Beginn der 90er Jahre ist ein Anstieg der Kassenkredite zu beobachten. 2001 wurde die Schwelle von 10 Mrd. Euro überschritten, 2015 jene von 50 Mrd. Euro. Immer mehr Kommunen gelang es nicht, aufgenommene Kassenkredite unterjährig vollständig zu tilgen. Der finanztechnische Hintergrund liegt in beständigen Haushaltsdefiziten, welche die Kommunen über zusätzliche Kassenkredite decken. Das Volumen der Kassenkredite spiegelt damit in gewisser Weise die kumulierten Defizite der Vorjahre wider. Aus diesem Grund werden die Kassenkredite als zentraler Krisenindikator betrachtet.

„Kassenkredite gehen oftmals einher mit geringen Investitionen, hohen Sozialausgaben, umfassenden Konsolidierungsaufgaben und sinkenden lokalpolitischen Handlungsspielräumen. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise stiegen die Kassenkredite bundesweit um 50 Prozent auf einen Rekord von rund 50 Milliarden Euro. Seit 2016 sinken sie im Zuge der guten Konjunktur sowie diverser Konsolidierungs- und Umschuldungsprogramme

der Länder. Ein überproportionaler Anteil der Kassenkredite entfällt auf die kreisfreien Städte“, so eine Zustandsbeschreibung im Kommunalen Finanzreport 2019 der Bertelsmann-Stiftung.<sup>1</sup>

In Sachsen waren Kassenkredite bisher von untergeordneter Bedeutung. Im Vergleich der Bundesländer wurden in 2019 nach dem Bericht „Stadtfinanzen 2020“ des Deutschen Städtetages<sup>2</sup> in Sachsen mit 19 Euro/Einwohner am wenigsten Kassenkredite in Anspruch genommen, gefolgt von Bayern (22 Euro/Einwohner) und Baden-Württemberg (24 Euro/Einwohner), in krassem Gegensatz zum Saarland (2001 Euro/Einwohner), zu Rheinland-Pfalz (1773 Euro/Einwohner) und Nordrhein-Westfalen (1300 Euro/Einwohner).

Nun wird befürchtet, dass im Gefolge der Corona-Krise aufgrund sinkender Steuereinnahmen die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen enger werden und damit die Versuchung steigt, sich wieder zunehmend der Kassenkredite als dauerhaftem Finanzierungsinstrument zu bedienen. Doch wo liegen die Grenzen und Tücken von Kassenkrediten und worin besteht ihr eigentlicher Zweck?

### **I. Zu Begriff, Zweck und Charakter von Kassenkrediten**

Kassenkredite fallen unter den Oberbegriff der kommunalen Schulden. In der sächsischen Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft wird die Verschuldung wie folgt definiert: „Bei der Ermittlung der Verschuldung der Gemeinde sind die Kassenkredite, die Wertpapierschulden, die Schulden aus Krediten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (hier nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Finanzierungsleasing) der Gemeinde zu berücksichtigen.“<sup>3</sup>

Während aber Kredite nach § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) als langfristiges Finanzierungsmittel für vermögenswirksame Auszahlungen im Finanzhaushalt, etwa für Investitionen dienen und deshalb dort als Einzahlung zu veranschlagen sind, wird ein Kassenkredit nach § 84 SächsGemO ausschließlich zur Überbrückung bereits veranschlagter Erträge im Ergebnishaushalt bzw. für Einzahlungen im Finanzhaushalt aufgenommen. Daher hat der Kassenkredit in der Regel auch nur eine kurze Laufzeit, im Extremfall von nur einem Tag. Kassenkredite, auch Liquiditätskredite genannt sind „Kredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können.“<sup>4</sup>

Die Aufnahme und Rückzahlung eines Kassenkredits ist ein haushaltsneutraler und ergebnisneutraler Vorgang. Weder die Inanspruchnahme noch die Rückzahlung ist im Ergebnis- oder Finanzhaushalt zu veranschlagen. Lediglich die beim Kassenkredit anfallenden Zinsen sind im Ergebnishaushalt als Aufwand zu buchen.

„Kredite zur Liquiditätssicherung werden von der Gemeinde wegen ihrer mangelnden Zahlungsfähigkeit und nicht wegen eines Fehlbetrages in der gemeindlichen Ergebnisrechnung aufgenommen. Es besteht daher kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Sicherung der Zahlungsfähigkeit durch einen Kassenkredit und den im Haushaltsjahr veranschlagten Erträgen und Aufwendungen. Ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan macht jedoch deutlich, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr kassenmäßige Verstärkungsmittel temporär zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähig-

<sup>1</sup> [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Kommunale\\_Finanzen/Finanzreport-2019-gesamt.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Kommunale_Finanzen/Finanzreport-2019-gesamt.pdf)

<sup>2</sup> [www.staedtetag.de/publikationen/beitraege-zur-stadtpolitik/heft-116-stadtfinanzen-2020](http://www.staedtetag.de/publikationen/beitraege-zur-stadtpolitik/heft-116-stadtfinanzen-2020)

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft i.d.F. vom 31. Juli 2019

<sup>4</sup> § 59 Ziffer 26 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)

keit benötigt, was als Einschränkung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit gewertet werden kann.“<sup>5</sup>

Kommunen dürfen **Kassenkredite** daher **auf keinen Fall als dauerhafte Finanzierungsinstrumente einsetzen**. Im Vergleich zu den „normalen“ Krediten wäre das aufgrund der deutlich höheren Zinsen höchst unwirtschaftlich. „Eine längerfristige Inanspruchnahme der Kassenkredite ist ein Indiz dafür, dass diese Schuld nicht nur vorübergehende Zahlungsengpässe, sondern fehlende Deckungsmittel überbrücken soll. Dies stellt eine missbräuchliche Verwendung dar und verstößt gegen zwingendes Haushaltsrecht.“<sup>6</sup>

## II. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist an bestimmte formelle und materielle Voraussetzungen gebunden.

**Formelle Voraussetzungen** sind,

- dass nach § 84 Abs. 2 SächsGemO in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der im Haushaltsjahr in Anspruch zu nehmenden Kassenkredite beschlossen wurde.
- Wird in der Haushaltssatzung ein Betrag festgesetzt, der höher ist als ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit, bedarf dies nach § 84 Abs. 3 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Nur wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Kommune von der Möglichkeit der Aufnahme von Kassenkrediten überhaupt Gebrauch machen.

Für die tatsächliche Aufnahme eines Kassenkredits müssen aber weitere **materielle Voraussetzungen** gegeben sein:

- Damit die Kommune die rechtzeitige Leistung von unaufschiebbaren Auszahlungen sicherstellen kann, darf sie sich eines Kassenkredits bedienen, wenn die dafür zur Deckung veranschlagten Erträge und Einzahlungen noch nicht kassenmäßig eingegangen sind. „Für welche Zwecke die anstehenden Zahlungen anfallen, ist ohne Bedeutung. Die Gemeinde muss unbedingt darauf achten, dass sie die Auszahlungen erst dann leistet, wenn dies eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erfordert und die Zahlungsverpflichtungen fällig sind.“<sup>7</sup>
- Die Kommune darf Kassenkredite nur aufnehmen, wenn zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für die Kasse keine anderen liquiden Mittel zur Verfügung stehen (§ 84 Abs. 2 SächsGemO). „Bei der Gemeinde muss zum Zahlungszeitpunkt ein konkreter Bedarf zur Leistung von Auszahlungen bestehen, für die vorübergehend keine alternativen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ob bestehende Geldanlagen oder andere Liquiditätsreserven vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden.“<sup>8</sup>

## III. Berechnung und Weitergeltung des Höchstbetrags

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag ermächtigt die Kommune, während des gesamten Jahres mehrfach Kassenkredite aufzunehmen. Bei ihrer Anrechnung auf den Höchstbetrag sind die einzelnen Kassenkreditaufnahmen nur dann zu addieren, wenn sie sich zeitlich überschneiden. Nimmt also eine Kommune z.B. vom 1. Januar bis 15. Februar einen Festbetragskassenkredit in Höhe von 2,5 Mio. €, in der Zeit vom 15.

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft i.d.F. vom 31. Juli 2019

<sup>6</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 84, Randnummer (Rn) 24.

<sup>7</sup> Ebenda, Rn 18.

<sup>8</sup> Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft i.d.F. vom 31. Juli 2019

April bis 15. Mai mit 2,3 Mio. €, vom 21. Juli bis 15. August mit 2,7 Mio. € und in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November mit 1,7 Mio. € auf, dann sind diese Beträge nicht zusammenzuzählen, weil sich die einzelnen Vorgänge zu keinem Zeitpunkt überschneiden.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt nach § 84 Abs. 2 über das Haushaltsjahr hinaus bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist, obwohl nach dem Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung die Haushaltssatzung mit Ablauf des Jahres außer Kraft tritt und ihre Festsetzungen bzw. Ermächtigungen ihre Gültigkeit verlieren. Diese praktikable Regelung bewirkt, dass die in der haushaltslosen Zeit noch nicht zurückgezählten Kassenkredite, die aufgrund der Ermächtigung des Vorjahres aufgenommen wurden, eine rechtmäßige haushaltsrechtliche Grundlage haben und zugleich bei Bedarf innerhalb des nicht ausgeschöpften Rahmens auch noch neue Kassenkredite aufgenommen werden dürfen. Diese Sondervorschrift gehört zu den Regelungen der haushaltslosen Zeit nach § 78 SächsGemO und gewährleistet die Kassenliquidität auch während der haushaltslosen Zeit. „In diesen Fällen hat die Gemeinde die Aufnahme eines Kassenkredits zwei Wochen zuvor der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Gemeinderat mit der Angabe, wofür und in welcher Höhe der Kassenkredit benötigt wird, einschließlich eines Liquiditäts- und Tilgungsplanes, der den Stand der liquiden Mittel und alle in diesem Zeitraum voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen mit Leistungsgrund und Fälligkeitszeitpunkt enthält, anzuzeigen.“<sup>9</sup>

#### **IV. Formen des Kassenkredits**

Bei der Entscheidung über die Form des Kassenkredits gibt es verschiedene Möglichkeiten. Dabei gebietet es der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dass sich die Kommune für die in der konkreten Situation zinsgünstigste Alternative entscheidet. Drei Alternativen stehen zur Verfügung:

- der Festbetragskassenkredit,
- der Überziehungskassenkredit oder Kontokorrentkredit,
- die Tagesgeldaufnahme.

##### **I. Der Festbetragskassenkredit**

Beim Festbetragskassenkredit nimmt die Kommune bei einem Kreditinstitut einen Kassenkredit mit einem bestimmten Betrag auf, den die Bank ihrem Konto für den laufenden Zahlungsverkehr (Girokonto) gut schreibt, mit einer festgeschriebenen Laufzeit und einem exakt festgelegten Zinssatz, der für diesen Betrag zu zahlen ist.

Der Festbetragskassenkredit hat den Vorteil, dass hier eine deutlich niedrigerer Zinssatz anfällt als ein Kontokorrentkredit. Denn bei letzterem muss das Kreditinstitut Geld vorhalten, ohne zu wissen, ob, wann und in welchem Umfang die Gemeinde davon Gebrauch macht. Wegen der Kurzfristigkeit sollte die Gemeinde darauf drängen, dass kein Disagio<sup>10</sup> und keine Bearbeitungsgebühren anfallen. Denn die kurze Laufzeit würde bei solchen Nebenkosten den Effektivzins drastisch erhöhen.

Nachteilig beim Festbetragskassenkredit ist der Umstand, dass die Kommune dieserart Kassenkredit während seiner gesamten Laufzeit in voller Höhe verzinsen muss und zwar auch dann, wenn sie dieses Geld ganz oder teilweise nicht benötigt und deshalb ein Guthaben auf dem Girokonto stehen hat.

<sup>9</sup> Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft i.d.F. vom 31. Juli 2019.

<sup>10</sup> Ein Disagio ist ein Abschlag, der bei der Kreditauszahlung vom Nennwert des Darlehens abgezogen wird. Die ausgezahlte Kreditsumme ist daher geringer als die Nettokreditsumme.

„Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gebietet daher, einen Festbetragskredit nur für den Fall zu wählen, wenn die Gemeinde voraussichtlich über eine nicht nur ganz kurze Zeit einen ständigen Kassenbedarf hat. Dies kann z.B. bei einer bedeutenden Investition der Fall sein, für die eine veranschlagte staatliche Zuweisung oder die Anliegerbeiträge erst später eingehen. Die über diesen permanenten Sockel hinausgehenden ‚Spitzen‘ sollte die Gemeinde mit einem Kontokorrentkredit bedienen...

Das langjährige ungewöhnliche und extrem niedrige Zinsniveau mit der Folge von unwahrscheinlich niedrigen Anlage- und Schuldzinsen führt zu der Überlegung, dass die Gemeinde auch bei wiederkehrenden kleineren Liquiditätsengpässen selbst mit wechselnder Höhe eher einen Festbetragskassenkredit aufnehmen sollte. Denn der Zinssatz kann hier unter 2,5 % liegen, während für einen Kontokorrentkredit oftmals der drei- bis fünffache Zinssatz zu zahlen ist. Dies gilt vor allem dann, wenn der Liquiditätsengpass nicht nur ganz kurzzeitig besteht.“<sup>11</sup>

## 2. Der Kontokorrentkredit

Beim Kontokorrentkredit räumt ein Kreditinstitut, bei dem die Kommune ein Konto für den Zahlungsverkehr (Girokonto) unterhält, ihr das Recht ein, dieses Konto bis zu einer bestimmten Höhe zu überziehen. Der Stand des Kontokorrentkredits verändert sich fortlaufend, denn jeder Zahlungsvorgang, der über das Girokonto abgewickelt wird, wirkt sich automatisch sofort auf dessen Höhe aus. Jede Gutschrift kann den Überziehungskredit verringern, während jede Lastschrift den Stand des Überziehungskredits erhöhen kann. Im Unterschied zum Festbetragskredit passt sich der Kontokorrentkredit flexibel dem jeweiligen Kassenbedarf an. Dies wirkt sich auf die Zinsen aus. Die Kommune muss, anders als beim Festbetragskredit, nur für die tatsächliche Überziehung tagesgenau abgegrenzt Zinsen bezahlen.

„Vor allem zur Bestreitung eines ständig wechselnden Kassenbedarfs, der über den durch einen Festbetragskassenkredit abzudeckenden Sockelbetrag hinausgeht, ist die Form des Überziehungskredits günstiger. Nachteilig ist, dass sein Zinssatz wegen der Mittelvorhaltung durch das Kreditinstitut gravierend höher ist als beim Festbetragskredit. Selbst in Zeiten langer Niedrigzinsphasen liegt der Zinssatz i.d.R. um oder über 10%, in Hochzinsphasen weit darüber!“<sup>12</sup>

## 3. Die Tagesgeldaufnahme

Bei dieser Liquiditätshilfe handelt es sich um ein Darlehen am Geldmarkt, meistens von einer Bank, in der Regel für die kurze Zeit von 24 Stunden. Als Tagesgeld bezeichnet man eine Geldaufnahme mit täglicher Kündigungsfrist, die sich jeweils um 24 Stunden verlängert, wenn der Gläubiger nicht kündigt. Die internationalen Geldmärkte notieren die dafür zu zahlenden Tagesgeldmarktsätze. Die Zinsen für Tagesgeldkredite schwankten in den letzten Jahren zwischen ca. 0,5% bis 2,5%.

Wie zwischen den drei Möglichkeiten für die Aufnahme von Kassenkrediten entschieden werden kann, wird in einer Abwägungsempfehlung zum Kommentar der SächsGemO abgegeben:

„Wegen des starken Schwankungen ausgesetzten Kassenbedarfs und der Schwierigkeit einer genauen Prognose wird sich die Gemeinde i.d.R. einen Kontokorrentkredit einräu-

<sup>11</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 84, Rn 39ff.

<sup>12</sup> Ebenda G § 84, Rn 44.

men lassen. Da seine Inanspruchnahme mit sehr hohen Zinsen verbunden ist, wird sie diesen im Bedarfsfall mit einem Festbetragskredit kombinieren. Dabei sollte die Kommune

- einen äußerst kurzfristigen Bedarf mit einer Tagesgeldaufnahme,
- einen in etwa gleich bleibender Sockelbetrag des Kassenbedarfs über einen Festbetragskassenkredit,
- die auftretenden Schwankungen und Spitzen darüber hinaus über einen Kontokorrentkredit bestreiten.“<sup>13</sup>

## V. Zuständigkeiten

Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung und dem darin festgelegten Höchstsatz für die aufnehmbaren Kassenkredite endet zunächst die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Kreistags.

Entscheidungen über die Aufnahme eines konkreten Kassenkredits fallen hingegen allein in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats, da die Aufrechterhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt, für die sie kraft Gesetzes zuständig sind. Bei der Entscheidung über einzelne Kassenkredite geht es schließlich um vorübergehende, kurzfristige Maßnahmen, wo schnell entschieden werden muss. Selbst wenn es um große Beträge geht, haben Gemeinderat bzw. Kreistag hier keine Entscheidungsbefugnis.

Muss der Kassenbestand vorübergehend durch Kassenkredite aufgefüllt werden, hat nach § 18 Abs. 3 der sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung die Gemeinde- bzw. Kreiskasse unverzüglich dafür die Weisung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. die Landrätin/den Landrats einzuholen. Diese Befugnis kann zweckmäßigerweise auf die Fachbedienstete/den Fachbediensteten für das Finanzwesen (FfdF) übertragen werden. Da die Entscheidung über die Aufnahme eines Kassenkredits kein Kassengeschäft ist, darf die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter darüber auch keine Entscheidung treffen.

„Kein Bedenken besteht dagegen, dass der Bürgermeister oder der Kämmerer dem Kassenverwalter eine generelle Ermächtigung gibt, bis zu einem bestimmten Betrag das Girokonto zu überziehen. Dann kann der Kassenverwalter den Kontokorrentkredit in diesem Rahmen ohne Einzelzustimmung ausschöpfen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Der FfdF (Kämmerer) sollte überwachen, ob die Gemeindekasse fällige Forderungen unverzüglich einzieht. Ist dies nicht der Fall, sollte er sofort die notwendigen Maßnahmen anordnen. Nur so lässt sich die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Grenzen halten.“<sup>14</sup>

## VI. Ausnahmen in Notlagen

Auf der Grundlage von § 129 SächsGemO kann das Staatsministerium des Innern im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die bei betroffenen Gemeinden und Landkreisen zu unabweisbaren Auszahlungen oder Aufwendungen führen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen. Darunter fällt auch § 84 Abs. 3 SächsGemO, wonach der Höchstbetrag der Kassenkredite der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt.

<sup>13</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar ..., G § 84, Rn 46.

<sup>14</sup> Ebenda, Rn 59f.

Diese gesetzliche Regelung zugrunde legend, hat der Sächsische Staatsminister des Innern am 27. Mai 2020 einen Erlass verfügt<sup>15</sup>, durch den haushaltsrechtliche Regelungen von den Kommunen flexibler angewendet werden können. Damit soll die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften in Zeiten der fortdauernden Pandemie gewährleistet und die kommunale Selbstverwaltung gesichert werden.

Dazu wurden u. a. folgende Erleichterungen zugelassen:

- die Genehmigungspflicht für die Überschreitung des Höchstbetrages der Kassenkredite entfällt. Von der Überschreitung und deren Höhe sind die Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeinderat/Kreistag frühzeitig und umfassend zu unterrichten. In diesem Fall darf die Gemeinde über den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kassenkredite aufnehmen, ohne dass sie in einer Nachtragssatzung den Höchstbetrag anhebt.
- Die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung entfällt; dies schließt die freiwillige Aufstellung einer Nachtragssatzung nicht aus.
- Der Ergebnishaushalt muss nicht ausgeglichen sein. Kann im Ergebnishaushalt keine Deckung der Aufwendungen durch die Erträge erreicht und müssen daher Fehlbeträge veranschlagt werden, löse dies nicht automatisch die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes und damit zu Konsolidierungsmaßnahmen aus.
- Es sei zulässig, den Finanzhaushalt durch Kreditaufnahmen bzw. Kontokorrentverbindlichkeiten auszugleichen.
- Infolge der Erleichterungen im Haushaltsausgleich entfällt faktisch die Pflicht zum Verhängen haushaltswirtschaftlicher Sperren; freiwillige Haushaltssperren seien gleichwohl weiterhin möglich.

„Die Corona-Krise ist auch eine Chance, Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und konsequent Bürokratie abzubauen. Unser gemeinsames Ziel mit den Kommunen, Städten und Landkreisen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung auf kommunaler Ebene“, so Innenminister Wöllner in einer Medieninformation.

AG

## **Beispielfunktion der Kultur für Öffnungen in der Corona-Pandemie**

### **14. Kulturpolitisches Spitzengespräch am 19.03.2021**

#### **Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände verweisen auf Beispielfunktion der Kultur für Öffnungen in der Corona-Pandemie**

Kulturstatsministerin Monika Grütters, die Kulturministerinnen und -minister sowie Kultursenatoren der Länder sowie die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben beim 14. Kulturpolitischen Spitzengespräch über das weitere Vorgehen zur Bewältigung der Pandemiefolgen im Kultur- und Kreativbereich beraten.

Dabei ging es unter anderem um die Fortführung der Hilfsprogramme und um Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs waren sich einig, alle gesundheitspolitisch vertretbaren Spielräume zu nutzen, um den Kulturbetrieb nach den Maßgaben des erfolg-

<sup>15</sup> Der Erlass sollte zunächst bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

reichen Stufenplans der Kulturminister-Konferenz wieder zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten. Dem hohen gesellschaftlichen Rang der Kultur müsse sowohl bei Beschlüssen über Öffnungen, als auch bei erneuten Schließungen, angemessen Rechnung getragen werden. Kultureinrichtungen sollten sogar bei Öffnungen vorangehen, um zu zeigen, wie öffentliches Leben unter Pandemiebedingungen wieder möglich ist. Hintergrund sind sehr gute Hygienemaßnahmen, Lüftungsanlagen und ein besonders diszipliniertes Publikum.

Wie Öffnungen im Kulturbereich auch unter Pandemiebedingungen möglich sind, haben inzwischen diverse Studien gezeigt – zuletzt ein Eckpunkte-Papier zur Wiedereröffnung des Kulturbetriebs unter Pandemiebedingungen aus dem Umweltbundesamt (UBA) sowie weitere Untersuchungen aus den Ländern. Demnach lässt sich das Infektionsrisiko in den Einrichtungen mit modernen Belüftungsanlagen und konsequenten Hygienemaßnahmen auf ein Minimum reduzieren.

**Monika Grütters, Staatsministerin für Kultur und Medien:** „Nach einem Jahr der Pandemie setzen wir alles daran, Kreativen wieder Perspektiven zu eröffnen. Wie groß die Sehnsucht nach Kultur ist, zeigen die ersten Öffnungen von Museen und anderer Kulturstätten. Um den schwer getroffenen Künstlerinnen und Künstlern zu helfen, hat der Bund das Rettungs- und Zukunftspaket NEUSTARTKULTUR um eine weitere, zweite Milliarde verstärkt. Dies ist ein eindrucksvolles Bekenntnis der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages zum Stellenwert der Kultur für unser Gemeinwesen zum Erhalt unserer reichen Kulturlandschaft. Nun muss es darum gehen, die Kultur bei allen Öffnungsstrategien vorrangig zu berücksichtigen. Denn gerade in diesen Zeiten brauchen wir die Kultur als Raum für demokratische Debatten und für den gesellschaftlichen Austausch.“

**Dr. Klaus Lederer, Senator für Kultur und Europa des Landes Berlin und Vorsitzender der Kulturministerkonferenz:** „Das Berliner Testing Pilotprojekt ‚Perspektive Kultur‘ startet am 19. März. Hierbei haben sich unterschiedlichste Kulturinstitutionen der Stadt, unterschiedliche Häuser, klein und groß, sowie ein Club zusammengeschlossen, um eine Blaupause zu testen, wie Kulturveranstaltungen unter den gegenwärtigen Bedingungen für Publikum und Beschäftigte sicher funktionieren können. So ein Pilotprojekt ist in dieser Form in Deutschland einzigartig – und leistet hoffentlich einen Beitrag mit Blick auf ein unbeschwertes Besuchen von Kulturveranstaltungen im ganzen Land. Sobald wie möglich.“

**Markus Lewe, Oberbürgermeister der Stadt Münster und Vizepräsident des Deutschen Städtetages, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:** „Es ist ein wichtiges Zeichen, dass die Kultur inzwischen von Bund und Ländern in Öffnungsüberlegungen einbezogen wurde. Gleichzeitig zeigen wieder steigende Inzidenzzahlen, Corona-Mutationen und der stockende Impf-Prozess, dass Vorsicht und Augenmaß nötig bleiben. Kultureinrichtungen sind keine Infektionstreiber. Aber die Pandemieeinschränkungen haben für den Kulturbereich negative Auswirkungen. Deshalb müssen wir jetzt Lösungen finden, um die kulturelle Infrastruktur zu stärken und zu erhalten. Und Bund und Länder müssen die Kommunen weiter finanziell unterstützen, damit sie ihre Kulturförderung auch in Zukunft fortsetzen können.“

Quelle:

[www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/beispielfunktion-der-kultur-fuer-oeffnungen-in-der-corona-pandemie](http://www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/beispielfunktion-der-kultur-fuer-oeffnungen-in-der-corona-pandemie)



## **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft**

Pressemitteilung zum Weltwassertag 2021 vom 19. März 2021

**„Wir gestalten heute mit der Wasserstrategie unsere Zukunftschancen. Dabei muss Vorrang für die kommunale Trinkwasserversorgung gelten –damit Wasser nicht zur Ware werden kann.“**

AöW-Vizepräsident Hans-Hermann Baas wirbt für solidarische, gesamtgesellschaftliche Weichenstellung

„Ob heißer Sommertag oder wochenlanges Homeoffice: Auf die Wasserversorgung ist Verlass – zu jeder Tages- und Nachtzeit kommt unser Trinkwasserverlässlich aus der Leitung. Eine Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge, die wir uns gerade am Weltwassertag am 22. März ins Bewusstsein rufen sollten. Denn dieser Service ist ein wahrer Luxus unseres täglichen Lebens, um den uns andere Regionen der Welt beneiden. Dieses hohe Gut gilt es zu bewahren und zukunftsfest auszugestalten. Wir müssen jetzt mit einer nachhaltigen, integrierten Wasserstrategie und Nutzungskonzepten die Weichen stellen, um das öffentliche Interesse deutlich zu stärken – mit einer Priorisierung für das Trinkwasser“, sagte Hans-Hermann Baas, Vizepräsident der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) aus Berlin und langjähriger Vorsteher des Wasserverbands Peine. Baas hat sich jahrzehntelang für die öffentliche Wasserwirtschaft in Deutschland eingesetzt und ist ein vehementer Verfechter der guten kommunalen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum als wichtigem Bestandteil gleichwertiger Lebensverhältnisse. Er warnt davor zu glauben, dass markt- und profitorientierte Mechanismen den Sektor Wasser zukunftssicher und gerecht gestalten können. „Hier ist öffentliche Verantwortung gefragt – und damit sind die politischen Entscheider\*innen in der Pflicht, diese gesamtgesellschaftliche Verantwortung mit klaren und fairen Regeln auszugestalten. Damit Wasser nicht zur Ware werden kann.“

### **Öffentliches Interesse muss stärker gewichtet werden**

„Wasser wertschätzen“ ist das Thema, das die UN in diesem Jahr für den Weltwassertag ausgegeben haben. „Der Wert des Lebensmittels Nummer eins ist uns in der täglichen Nutzung oft gar nicht mehr bewusst, was vermutlich auch daran liegt, dass Trinkwasser vergleichsweise sehr günstig ist“, gibt Baas zu bedenken. „Doch spätestens mit den langen, heißen Sommern der letzten Jahre ist klar geworden, wie kostbar die Ressource auch im wasserreichen Deutschland ist und es umso mehr um bewusste und nachhaltige Wassernutzung gehen muss. Dennoch oder gerade deshalb erleben wir in den letzten Jahren steigende Bedarfsmeldungen aus Industrie und Landwirtschaft, Nutzungskonkurrenzen haben spürbar zugenommen.“ Hier brauche es klare Ziele und die Konzentration auf das gesellschaftliche Gesamtwohl, mahnt Baas. Das sei bislang noch nicht ausreichend erfolgt. „Mehrmengen für alle werden nicht leistbar sein. Wir müssen effiziente Technik fördern, Einsparpotenziale in allen Sektoren prüfen und uns auf die zentralen Interessen der Gesellschaft und ihrer sicheren Trinkwasserversorgung konzentrieren, bevor andere Nutzergruppen weitere Rechte erhalten. Jeder und jede Einzelne ist ganz direkt und jeden Tag von einer guten kommunalen Trinkwasserversorgung und umweltschonenden Abwasserbeseitigung abhängig. Deshalb muss hier die erste Priorität liegen. Diese Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger müssen sicher und bezahlbar erhalten werden.“

### **Wasserstrategie notwendig – mit klaren Prioritäten**

Im Sommer soll die nationale Wasserstrategie der Bundesregierung veröffentlicht werden. „Wasser ist im Zuge des Klimawandels in den Fokus gerückt, das ist gut und längst über-

fällig“, so der AöW-Vizepräsident, der sich über die AöW im nationalen Wasserdiallog immer wieder eingebracht hat. „Umweltschutz und Wassermanagement gehören zusammen. Die Konzepte von Förderung und Verteilung, Aufbereitung und Rückhalt müssten intelligent verzahnt werden. Wir können hier viele positive Effekte sichern, wenn diese bisher eher getrennten Bereiche in integrativen Ansätzen zusammen gedacht und gebracht werden“, so Baas. „Zum Wert des Wassers gehört aber auch, dass die Trinkwasserversorgung der Menschen und Tiere Vorrang vor partikularen Wirtschaftsinteressen anderer Nutzergruppen haben muss. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und solidarische Aufgabe, die künftig dringendpolitisch umgesetzt werden muss.“

Quelle:

<https://aoew.de/daseinsvorsorge/>

## **Bezahlbaren Wohnraum schaffen – Bestand aktivieren. Ländliche Räume stärken – Bauland mobilisieren**

**Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)  
vom 17. März 2021**

Um den vielen Wohnungssuchenden bezahlbare Wohnungen anbieten zu können, bedarf es einer langfristigen Wohnungsbauoffensive mit vielen Maßnahmen. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) hat ermittelt, dass der Bedarf auf hohem Niveau verbleiben wird. Der Baubedarf wird sich auf jährlich 283.000 (2020 bis 2035) Wohnungen nur geringfügig verändern. Nötig sind daher sowohl der Bau von Mietwohnungen als auch von Wohnungen im Eigentum. Die von der Bundesregierung und vielen Verbänden, einschließlich des DStGB, erarbeiteten Kernempfehlungen des „Bündnisses für bezahlbares Bauen und Wohnen“ beinhalten viele richtige Maßnahmen. Jetzt müssen den Worten Taten folgen und weitere Maßnahmen ergriffen werden!

### **Ländliche Räume stärken – Ballungszentren entlasten**

Oft sind die Wohnungspreise vor allem in attraktiven Großstädten trotz aller Fördermaßnahmen für immer mehr Bevölkerungskreise unbezahlbar. Lange Fahrten vom Wohnort zur Arbeit und zurück sind vielfach die Folge. Dies ist sowohl sozial als auch ökonomisch und ökologisch nachteilig.

Es macht keinen Sinn, wenn Pendler jeden Tag i. d. R. mit ihren Pkws große Stecken in die Kernstädte ein- und wieder ausfahren und dabei neben dem Zeitaufwand eine zusätzliche Belastung mit Stickoxid, Feinstaub und Lärm in die Ballungkerne importieren. Stattdessen liegt in einer verstärkten Dezentralisierung und der Schaffung von öffentlichen wie privaten Arbeitsplätzen in ländlichen Räume eine Chance zum Ausgleich zwischen wachsenden Großstädten und einer zurückgehenden Bevölkerung im ländlichen Raum. Bei aller Anstrengung werden wir das Problem der Wohnungsknappheit nicht allein in den großen Städten lösen können.

Ländliche Räume können insoweit eine wichtige Entlastungsfunktion für die oft überhitzten Wohnungsmärkte in den Großstädten übernehmen und so maßgeblich zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen.

Grundvoraussetzung für eine Stärkung strukturschwacher ländlicher Regionen und damit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen einschließlich einer lückenlosen Mobilfunkversor-

gung, sowie der weitere Ausbau und eine Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere im Schienenbereich zur besseren Anbindung ländlicher Regionen.

### **Umnutzung zu Wohnraum prüfen**

Es muss berücksichtigt werden, dass der Wohnungsmarkt insgesamt in Bewegung bleibt. Der zunehmende Trend zum Homeoffice wird dazu führen, dass etwa das Thema „Umnutzung von nicht mehr benötigtem Büroraum zu Wohnzwecken“ verstärkt geprüft wird. Potentialanalysen gehen von 230.000 neuen Wohnungen in bisherigen Büro- und Verwaltungsgebäuden bis zum Jahr 2025 aus. Reduzierte Pendlerströme können zu einer Stärkung attraktiver Klein- und Mittelstädte im Umland von Ballungszentren führen.

### **Kommunale Wohnungsunternehmen: Garanten für bezahlbare Wohnungen**

Städte und Gemeinden koppeln vielfach ihre Baulandausweisung gegenüber privaten Investoren daran, dass diese einen bestimmten Anteil (Beispiel: Mindestens 30 Prozent) ihrer Wohnungen für sozialschwache Personen zur Verfügung stellen müssen und dafür eine öffentliche Förderung erhalten („Münchener Modell“).

Zudem sind kommunale Wohnungsunternehmen wichtige Partner der Städte und Gemeinden sowie Garanten einer nachhaltigen Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Die über 700 kommunalen Wohnungsunternehmen besitzen in Deutschland ca. 2,3 Millionen Wohnungen.

Diese kommunalen Unternehmen sind nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Sie sind vielmehr schon von ihren Satzungszwecken her dem Ziel verpflichtet, preiswerten Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen.

Zudem verfolgen sie regelmäßig eine integrierte sowie nachhaltige und kompakte Stadtentwicklung. Bei ihren Maßnahmen steht städtebaulich die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne im Vordergrund. Daher sind kommunale Wohnungsunternehmen Bestandhalter. Sie tragen mit einer zurückhaltenden Mietenpolitik maßgeblich zu einer sozialgerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden bei. Wegen ihrer besonderen Rolle sollten kommunale Wohnungsunternehmen auch in ihrer Gründungsphase sowie mit dem Ziel einer Stärkung kommunaler Kooperationen daher bevorzugt in staatliche Förderprogramme zur Stadtentwicklung und zum Wohnungsbau einbezogen werden.

### **Genossenschaftliches Wohnen + Erbbaurechte stärken**

Das genossenschaftliche Wohnen in Deutschland muss ausgebaut werden. Wohnungsgenossenschaften leisten seit jeher im Sinne des Solidarprinzips einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums sowie zur Bildung stabiler Wohnquartiere. Neben der Förderung, insbesondere kleinerer Genossenschaften in der Gründungsphase, sollte eine stärkere Einbeziehung von Wohnungsgenossenschaften auch in Kooperationsvereinbarungen mit den Kommunen unterstützt werden. Zudem muss der Bund die Bedingungen für den Erwerb von Geschäftsanteilen für Mitglieder der Genossenschaften im Rahmen des KfW-Wohneigentumsprogramms verbessern. Auch Modelle, bei denen Städte und Gemeinden ihre eigenen Grundstücke im Wege des Erbbaurechts vergeben und nicht verkaufen, dienen der Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Das vollständige Positionspapier kann abgerufen werden unter:  
[www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Positionspapiere/](http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Positionspapiere/)

**Impressum:**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
01127 Dresden  
Großenhainer Straße 99  
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945  
Fax: 0351-7952453  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
Redaktion: A. Grunke  
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

*Die Kommunal-Info dient  
der kommunalpolitischen  
Bildung und Information  
und wird durch Steuermit-  
tel auf der Grundlage des  
von den Abgeordneten des  
Sächsischen Landtags  
beschlossenen Haushalts  
finanziert.*

SACHSEN

